



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 5 Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ – Wiederaufnahme der Arbeiten anlässlich der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg

1. Angesichts der verheerenden Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 erachten die Justizministerinnen und Justizminister es für dringend erforderlich, zu prüfen, mit welchen rechtlichen Maßnahmen die Regulierung von Schäden an privaten Wohngebäuden im Falle von Naturkatastrophen verbessert werden kann.
2. Die Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ soll daher ihre Arbeit unter Federführung von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wiederaufnehmen und auf der Grundlage ihres Berichtes von 2017 erneut ergebnisoffen prüfen, ob der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden weiterhin durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen oder zwischenzeitlich aufgrund der aktuellen Datenlage zu den klimatischen Veränderungen sowie zu dem Versicherungsmarkt eine andere Bewertung gerechtfertigt ist. Darüber hinaus wird die Arbeitsgruppe um Prüfung gebeten, welche alternativen rechtlichen Möglichkeiten bestehen, eine Erhöhung der Versicherungsdichte beim Elementarschadenschutz zu erreichen, und inwieweit die Möglichkeit präventiver Maßnahmen gegenüber einer



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden aus verfassungsrechtlichen Gründen vorrangig auszuschöpfen wäre.

3. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, der kommenden Frühjahrskonferenz über ihre bis dahin vorliegenden Ergebnisse zu berichten.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass neben den von der Arbeitsgruppe zu prüfenden Maßnahmen, die der nachträglichen Kompensation von Schadensfolgen dienen, auch Instrumente in Betracht gezogen werden müssen, die bereits den Schadenseintritt verhindern, also präventiv wirken. Dazu bedürfte es eines ressortübergreifenden Ansatzes, für den die federführende Rolle der Staats- und Senatskanzleien naheläge.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen